

Geschäftsunfähigkeit

Wer kann meine Angelegenheiten vertreten - und unter welchen Voraussetzungen?



i Was bedeutet Geschäftsunfähigkeit eigentlich?

Wer aufgrund einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit seine freie Willensbestimmung nicht mehr bilden oder äußern kann, ist geschäftsunfähig. In diesem Fall können wirksame Willenserklärungen in der Regel nur noch von vertretungsberechtigten Personen abgegeben werden - zum Beispiel auf Grundlage einer Vorsorgevollmacht oder durch gerichtlich bestellte Betreuer.

1 Ausschluss der freien Willensbestimmung

Ein **medizinisches Gutachten** kann ergeben, dass aufgrund einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit die freie Willensbestimmung ausgeschlossen und dieser Zustand nicht nur vorübergehend ist.

! Das Gutachten selbst stellt keine Geschäftsunfähigkeit fest - es liefert die medizinische Grundlage und damit eine wesentliche Voraussetzung für deren rechtliche Beurteilung.

2 Wer kann ein Gutachten beauftragen?

Eine medizinische Begutachtung kann privat veranlasst werden, beispielsweise durch die betroffene Person oder ihr persönliches Umfeld. In einem gerichtlichen Verfahren kann das Gericht ein Sachverständigengutachten in Auftrag geben.

3 Wer stellt eine Geschäftsunfähigkeit fest?

Ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Geschäftsunfähigkeit vorliegen, wird im Einzelfall rechtlich beurteilt. Ein Gericht kann dies verbindlich feststellen und sich dabei unter anderem auf medizinische Gutachten stützen.

4 Welche Auswirkungen hat eine Geschäftsunfähigkeit?

Bei Geschäftsunfähigkeit sind die **eigenen Willenserklärungen grundsätzlich nichtig**. Das betrifft sowohl neue Rechtsgeschäfte als auch die Änderung, Kündigung oder den Widerruf bestehender Rechtsgeschäfte - ausgenommen sind bestimmte Geschäfte des täglichen Lebens.

! Der medizinisch festgestellte Ausschluss der freien Willensbestimmung kann eine wichtige Grundlage dafür sein, nachträglich zu beurteilen, ob zum Zeitpunkt eines Rechtsgeschäfts Geschäftsunfähigkeit vorlag. Für sich genommen hat er dagegen keine unmittelbare Auswirkung auf dessen Wirksamkeit.

5 Welche Auswirkungen hat eine Geschäftsunfähigkeit **nicht**?

Weder der Ausschluss der freien Willensbestimmung noch eine Geschäftsunfähigkeit bedeuten, dass **bestehende Verträge** automatisch enden oder pausieren. Sie **bestehen grundsätzlich fort** und die daraus entstehenden Pflichten, beispielsweise laufende Kosten, bleiben bestehen.

In einem Satz: Wenn du deinen Willen morgen nicht mehr selbst bestimmen könntest...

... könntest du selbst deine bestehenden Verpflichtungen weder ändern, kündigen noch widerrufen,
 ... sie würden daher weiter bestehen bleiben und Kosten verursachen,
 ... bis Entscheidungen für dich und in deinem Namen durch eine **Vertretung** getroffen werden,
 ... die **du vor dem Ausschluss der freien Willensbestimmung bestimmt und bevollmächtigt hast** oder
 ... die **ein Gericht für dich benennt**.

Solange du noch wählen kannst, hast du die Wahl.

Vier Wege zur Vertretung

Wer kann handeln - und unter welchen Voraussetzungen?

Ob und wie jemand die Angelegenheiten einer geschäftsunfähigen Person vertreten kann, hängt entscheidend davon ab, welche Vollmacht vorliegt und wie diese ausgestaltet ist.

Dabei gibt es zwei Sichtweisen: Wann eine Vollmacht genutzt werden darf (Innenverhältnis) und wann sie gegenüber Dritten gilt (Außenverhältnis). Daraus ergeben sich vier Konstellationen:

1

Unbedingte Vollmacht

Keine besonderen Voraussetzungen für die Nutzung der Vollmacht



Außenverhältnis

Bevollmächtigte sind mit Erteilung der Vollmacht sofort vertretungsberechtigt.

Innenverhältnis

Keine besonderen Nutzungsvoraussetzungen.



Bevollmächtigte können jederzeit im Umfang der Vollmacht handeln

2

Vollmacht mit Nutzungseinschränkung

Intern an bestimmte Bedingungen geknüpft



Außenverhältnis

Bevollmächtigte sind grundsätzlich sofort vertretungsberechtigt.

Innenverhältnis

Die Vollmacht darf erst genutzt werden, wenn die internen Bedingungen eintreten (z. B. bei Geschäftsunfähigkeit).



Bevollmächtigte dürfen erst im Bedarfsfall handeln. Ein Missbrauch kann interne Konsequenzen haben.

3

Vollmacht unter Voraussetzungen

Wirksamkeit an Bedingungen geknüpft



Außenverhältnis

Die Vertretungsmacht besteht erst, wenn die vereinbarten Voraussetzungen erfüllt sind (z. B. Nachweis eines bestimmten Zustands).

Innenverhältnis

Die Nutzung der Vollmacht richtet sich nach den vereinbarten Bedingungen.



Erst bei erfüllter Voraussetzung können Bevollmächtigte wirksam vertreten.

4

Keine (ausreichende) Vollmacht

Rechtliche Betreuung kann erforderlich sein



Außenverhältnis

Es gibt keine ausreichende Vollmacht. Eigene Willenserklärungen sind grundsätzlich unwirksam.

Innenverhältnis

Für bestimmte Geschäfte können explizite gerichtliche Genehmigungen erforderlich sein.



Das Betreuungsgericht bestellt Betreuer für bestimmte Aufgabenkreise.



- Unabhängig vom gewählten Weg kann der Umfang der Vertretung eingeschränkt werden (z. B. Finanzen, Gesundheit, Behörden).
- Gerade bei der Geschäftsunfähigkeit hängt es oft vom Inhalt und der Auslegung ab, ob ein konkretes Geschäft von einer Vollmacht abgedeckt ist.
- Maßgeblich für das Handeln der Bevollmächtigten sind grundsätzlich die Wünsche der Vollmachtgeber. Diese sind bei der Vertretung zu berücksichtigen.



Frühzeitige Planung und offene Kommunikation können bereits im Vorfeld einen Großteil der Komplexität auflösen.
Vor allem bieten sie uns aber die Möglichkeit, dass wir selbst entscheiden wer uns vertritt, wenn wir es selbst nicht mehr können.

© 2026 DigitalerNachlass.App
Alle Rechte vorbehalten.

Eine Vollmacht unter der Lupe

Wie der Wortlaut darüber entscheidet, wann und wofür eine Vollmacht genutzt werden kann.

Das Bundesministerium der Justiz stellt eine Vorsorgevollmacht als Muster zur Verfügung. Anhand von Auszügen aus diesem Muster zeigen wir, welche Regelungen darüber entscheiden können, wie eine Vollmacht im Innen- und Außenverhältnis wirkt.



Vorlage des Bundesministeriums der Justiz

Die offizielle Vorsorgevollmacht und weitere Informationen findest du hier:

 www.nachlassgestalten.de/bmj-vorsorgevollmacht

“Das Formular ist eine Empfehlung und kann selbstverständlich durch individuelle Formulierungen ergänzt oder geändert werden”

Quelle: Bundesministerium der Justiz

Vorsorgevollmacht

(Vereinfachter Auszug - keine vollständige Vorlage)

1. Bevollmächtigte Person

Hiermit bevollmächtige ich, Max Mustermann, Frau Erika Beispiel, geboren am 01.01.1970, ... mich in allen Angelegenheiten zu vertreten.

...

2. Beginn und Geltungsbereich der Vollmacht

Die Vollmacht gilt ab sofort.

...

3. Nutzung der Vollmacht

Von dieser Vollmacht soll die bevollmächtigte Person erst Gebrauch machen, wenn ich meine Angelegenheiten aufgrund einer krankheitsbedingten Einschränkung nicht mehr selbst regeln kann.

...

4. Voraussetzungen für die Wirksamkeit

Die Vollmacht wird erst wirksam, wenn durch ein ärztliches Gutachten festgestellt wurde, dass ich meine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann.

...

5. Einzelne Angelegenheiten

Die bevollmächtigte Person darf insbesondere:

- in allen Angelegenheiten der Gesundheitspflege entscheiden
- mein Vermögen verwalten
- mich bei Behörden vertreten

...

1 Unbedingte Vollmacht

Keine besonderen Voraussetzungen



Der Satz “Diese Vollmacht **gilt ab sofort**” bedeutet, dass die bevollmächtigte Person grundsätzlich unmittelbar in deinem Namen handeln kann.

2 Mit Nutzungseinschränkungen

Intern an bestimmte Bedingungen geknüpft



Die Formulierung “Von dieser Vollmacht soll ... erst Gebrauch machen, wenn ...” begrenzt die Nutzung im Verhältnis zum Vollmachtgeber. Die Vollmacht kann nach außen bereits gelten, die bevollmächtigte Person soll sie aber erst unter den vereinbarten Bedingungen nutzen.

3 Unter Voraussetzungen

Wirksamkeit an Bedingungen geknüpft



Die Formulierung “Die Vollmacht wird erst wirksam, wenn ...” führt dazu, dass die Vertretung nach außen erst entsteht, wenn die vereinbarten Voraussetzungen erfüllt und entsprechend nachgewiesen ist (z. B. ärztliches Gutachten).

4 Keine (ausreichende) Vollmacht

Bestimmte Angelegenheiten nicht erfasst



Was nicht von der Vollmacht umfasst oder explizit ausgeschlossen ist, wird durch diese Vollmacht nicht geregelt. Für solche Angelegenheiten kann eine rechtliche Betreuung erforderlich sein, wenn keine andere Vertretungsmöglichkeit besteht.



Die entscheidende Frage ist daher nicht nur, ob eine Vollmacht existiert, sondern was genau darin geregelt ist.

- Gibt es eine Regelung, wann die Vollmacht genutzt werden darf?
- Wird die Wirksamkeit der Vollmacht an eine Voraussetzung geknüpft?
- Welche Angelegenheiten sind ausdrücklich erfasst - und welche nicht?

© 2026 DigitalerNachlass.App
Alle Rechte vorbehalten.